

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung
PDF-Dokument generiert am	16.11.2021 15:06
Stellungnahme von:	Verband Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS)

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 1. September 2021 bis am 30. November 2021.

Inhalt

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) soll aus verschiedenen Gründen revidiert werden. Die Revision umfasst die Alimentenhilfe (Teil A), die Observation im Sozialhilferecht (Teil B) sowie weiteren gesetzlichen Anpassungsbedarf (Teil C).

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales

Sarah Hunziker

stv. Leiterin Rechtsdienst

Generalsekretariat

Rechtsdienst

062 835 49 27

sarah.hunziker@ag.ch

Angaben zur Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Verband Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS)
E-Mail	info@vags.gemeinden-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Jelena
Nachname	Lolic
E-Mail	jelena.lolic@neuenhof.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1: Inkassohilfe

Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz soll aufgrund der am 6. Dezember 2019 vom Bundesrat erlassenen und auf den 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung) angepasst werden. In Umsetzung dieser bundesrechtlichen Bestimmungen soll die Rolle als Fachstelle den Gemeinden zukommen. Des Weiteren werden die Organisation, der Gegenstand und die Kosten der Inkassohilfe sowie die grenzüberschreitende Inkassohilfe geregelt (vgl. Teil A, Kapitel II.3.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung bezüglich Inkassohilfe (§ 31 Abs. 1–4 SPG und § 16 Abs. 1 EG ZGB) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 1

Bevorschussung Leistungen Dritter in allen Fällen

Durch die bundesrechtlichen Vorgaben, wonach die Leistungen Dritter (Betreibungsamt etc.) durch die Gemeinde zu bevorschussen ist und von der verpflichteten Person beziehungsweise von der berechtigten Person getragen werden muss, liegt das Inkassorisiko für die Kosten der entsprechenden Leistungen bei der Gemeinde. Die vom Regierungsrat vorzunehmende Präzisierung von § 31 Abs. 3 lit. b SPG ist so zu wählen, dass das Inkassorisiko für die Kosten der entsprechenden Leistungen, so gering wie möglich zu halten ist.

Professionalisierung

Mit der Bundesverordnung soll eine gewisse Vereinheitlichung und Professionalisierung der Inkassohilfe erreicht werden. Grundsätzlich wird befürwortet, dass den Gemeinden eine hohe organisatorische Flexibilität belassen werden soll. Es gilt jedoch zu beachten, dass ohne klare Definition der Qualifikationsanforderungen (Ausbildung, Mindestanzahl Fälle, Berufserfahrung etc.) die Fachlichkeit nicht gewährleistet werden kann. Es sind daher die Anforderungen an die Fachlichkeit klarer zu definieren, sodass die Qualität und Effizienz bei der Fallbearbeitung gewährleistet ist.

Frage 2: Alimentenbevorschussung

Mit dem revidierten Kindesunterhaltsrecht fällt explizit auch der Betreuungsunterhalt unter den Kindesunterhalt. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll eine Entscheidung erfolgen, in welchem Umfang diese Kindesunterhaltsbeiträge zu bevorschussen sind. Im Rahmen der Anhörungsvorlage werden zwei Varianten unterbreitet: Variante 1 sieht keine Bevorschussung des Betreuungsunterhalts vor; in Variante 2 wird hingegen eine Bevorschussung des Betreuungsunterhalts vorgeschlagen. Innerhalb von Variante 2 sind die beiden Untervarianten 2a und 2b zu unterscheiden: In der Variante 2b wird – im Gegensatz zur Variante 2a – zudem eine Erhöhung des Maximalbetrags vorgeschlagen (vgl. Teil A, Kapitel II.3.2 Anhörungsbericht).

Mit welcher der Varianten bezüglich Bevorschussung des Betreuungsunterhalts (§ 33 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 SPG) sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden mit Variante 1 (Bevorschussung nur des Barunterhalts)
- einverstanden mit Variante 2a (Bevorschussung des Bar- und Betreuungsunterhalts ohne Erhöhung des Maximalbetrags)
- einverstanden mit Variante 2b (Bevorschussung des Bar- und Betreuungsunterhalts mit Erhöhung des Maximalbetrags)
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 2

Frage 3: Observation im Sozialhilferecht 1: Schaffung rechtlicher Grundlage

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll eine Grundlage zur Observation im Bereich der Sozialhilfe geschaffen werden (vgl. Teil B, Kapitel III. Anhörungsbericht). Diese rechtliche Grundlage wird vom Grossen Rat mittels zweier Vorstösse gefordert (16.240 und 20.124).

Sind Sie einverstanden, dass eine gesetzliche Grundlage für Observationen im Sozialhilferecht geschaffen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 3

Die Möglichkeit von Observationen stellt eine Botschaft des Misstrauens gegenüber Sozialhilfebeziehenden dar. Die Sozialbehörde haben bereits heute genügend Möglichkeiten, um allfällige Verdachtsmomente abzuklären (bspw. Arbeitseinsätze, Hausbesuche, Strafantrag wegen Sozialhilfe-missbrauch etc.). Der VAGS erachtet Observationen als kein probates Mittel bei der Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs. Insbesondere stehen die Kosten in keinem Einklang mit dem Nutzen und dem Eingriff in die Grundrechte.

Frage 4: Observation im Sozialhilferecht 2: Ausgestaltung rechtlicher Grundlage

Sind Sie mit der rechtlichen Ausgestaltung der Regelung bezüglich Observation (§§ 19c, 19d und 19e SPG; vgl. Teil B, Kapitel III.3 und III.4 Anhörungsbericht) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 4

Sollte trotzdem eine gesetzliche Grundlage für Observationen geschaffen werden. Ist es wichtig, dass Observationen nur von professionellen und unabhängige vom Kanton bestimmte Stelle/Firma durchgeführt werden. Eine Observation ist ein starker Eingriff in die Grundrechte. Observationen fallen auch in anderen Rechtsgebieten (Steuern, Betreibungsamt, Bauverwaltung etc.) nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde. Entsprechend verfügen Gemeinden nicht über geeignetes Personal. Es ist nicht davon auszugehen, dass Gemeinden aufgrund von Einzelfällen geschultes Personal für Observationen anstellen. Vielmehr verleitet diese Regelung dazu aus Kostengründen ungeschulte Mitarbeiter mit Observationen zu beauftragen. Da es sich um einen starken Eingriff in die Grundrechte handelt, spricht sich der VAGS vehement gegen diese Möglichkeit aus.

Frage 5: Observation im Sozialhilferecht 3: Verlängerung der Observationsdauer

Bezüglich der Observationsdauer ist festzulegen, ob die 30-tägige Frist nicht verlängerbar (Variante 1) oder um maximal 15 Tage verlängerbar sein soll (Variante 2; vgl. Teil B, Kapitel III.3.3 Anhörungsbericht).

Mit welcher der Varianten bezüglich der Observationsdauer sind Sie einverstanden (§ 19c Abs. 5 SPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden mit Variante 1 (Keine Möglichkeit der Verlängerung)
- einverstanden mit Variante 2 (Möglichkeit der Verlängerung)

- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 5

Frage 6: Verwirkungsfristen

Neu soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die den Regierungsrat ermächtigt, Verwirkungsfristen in den Bereichen der Kostentragung und der Kostenteilung zu erlassen. Damit soll Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen und die Finanzplanung für die Gemeinden und den Kanton vereinfacht werden (vgl. Teil C, Kapitel IV.2.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung zur Festlegung von Verwirkungsfristen bezüglich Kostenersatz und Kostenteilung (§§ 47 Abs. 3^{bis}, 51 Abs. 5, 60a SPG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 6

Aufgrund den Ausführungen im Anhörungsbericht ist nicht klar, ob die in § 34 Abs. 2 SPV festgehaltenen Frist von 60 Tagen beibehalten wird. Sollte die Verwirkungsfrist 60 Tage betragen, ist dies klar viel zu kurz. Die Erstellung der Quartalsabrechnungen ist aufgrund der Menge der Quartalsabrechnungen (über 100 Quartalsabrechnungen pro Quartal) und der teilweise fehlenden technischen Unterstützungen (fehlendes Fallführungssystem) sehr zeitintensiv und kann nicht in allen Fällen innert 60 Tagen erfolgen. Die Verwirkungsfrist soll analog dem Obligationenrecht 5 Jahre betragen.

Des Weiteren soll klar festgehalten werden, wie die Frist berechnet wird, wenn der Aufenthaltsstatus der betreffenden Person erst später festgehalten wird (Familiennachzug, Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft). In solchen Fällen ist es wichtig, dass die Quartalsabrechnungen erst nach Klärung des Aufenthaltsstatus eingereicht werden muss.

Frage 7: Unterbringung von Flüchtlingen in kantonalen Unterkünften

In das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz soll eine gesetzliche Grundlage aufgenommen werden, welche die unbestrittene Praxis der Zuständigkeit des Kantons für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in einer ersten Phase regelt (vgl. Teil C, Kapitel IV.2.2 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung (§ 17a Abs. 1^{bis} SPG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 7

Frage 8: Elternschaftsbeihilfe

Die Berechnung der Elternschaftsbeihilfe soll neu auf den voraussichtlichen "Halbjahreseinkünften" basieren und somit dem Leistungszeitraum von sechs Monaten angeglichen werden (vgl. Teil C, Kapitel IV.2.3 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung (§§ 27 Abs. 1 und Abs. 3, 28 Abs. 1 SPG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 8

Es ist weiterhin auf die Jahreseinkünfte und nicht auf die Halbjahreseinkünfte abzustellen. Erfahrungsgemäss nehmen viele Mütter nach dem Mutterschaftsurlaub noch unbezahlten Urlaub und fan-gen erst nach 5,6 Monaten wieder zu arbeiten an und generieren ein Einkommen. Bei einer Abstellung lediglich auf die Halbjahreseinkünfte kommt eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung auf die Ge-meinden zu.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen